

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Ostfriesische Geschichte**

**Wiarda, Tileman Dothias**

**Aurich, 1791**

**VD18 90030168**

Zweiter Abschnitt.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-867077](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-867077)

theilet. §. 9. Das berühmte Privilegium Karl des Großen.

## Zweites Buch.

von 814 bis 1277.

### Erster Abschnitt.

§. 1. Ludwig der Fromme tritt, nach seines Vaters, Karl des Großen Tode, die Regierung an. Er giebt den friesischen und sächsischen Rebellen das Recht der väterlichen Erbschaft wieder. §. 2. Nähere Bestimmung dieses Rechts. §. 3. Wohnsitze dieser Rebellen. §. 4. Der dänische König Heriold wird aus Jütland vertrieben. Kaiser Ludwig verleiht ihm die friesische Grafschaft Rüstingen. Seine Brüder werden mit der Insel Walchern und Kennemerland belehnt. §. 5. Einfall der Dänen oder Normänner in Friesland. §. 6. Kaiser Ludwig stirbt. Friesland wird unter dem Kaiser Lothar und dem König Ludwig vertheilet. §. 7. 8. 9 und 10. Wiederholte Einfälle der Normänner in Friesland. §. 11. Ludwig der Deutsche wird Herr von ganz Friesland. Die Normänner werden bei Norden geschlagen. Fabelhafter Ursprung der Scheelländer. §. 12. Neue Einfälle der Normänner in Friesland. Der dänische König Godfried wird mit Friesland von dem Kaiser Karl dem Dicken belehnt. Seine Tyrannei und Tod. §. 13. Der Dänische Fürst Rollo sucht Friesland heim, und wird Stifter der Normandie.

### Zweiter Abschnitt.

§. 1. Diederich I. wird Graf von Holland und verstant diese Grafschaft auf seine Nachkommen. Dadurch wird Westfriesland von Flandern bis an Alkmar von dem friesischen Staatskörper abgesondert, Erb-Friesland, Freies-Friesland. §. 2. Friesland wurde nach dieser Trennung von dem Bache Rinheim bei Alkmar bis zur Weser eingeschränkt und §. 3. in sieben Seeländen eingetheilet. Vermuthliche Gränzen derselben. §. 4. Diese Seeländen machten zusammen einen verbundenen Staat aus. Landtage zu Upstalsboom. §. 5. Die Erhaltung

tung der innerlichen Ruhe und Sicherheit für auswärtige Feinde war der Hauptgegenstand der friesischen Gesetze und Landtage. Waffen der Friesen. §. 7. Kaiserliche Grafen. Heerfahrten. §. 8. Ruhe in Friesland dießseits des Flys. Die Grafen von Holland unterwerfen sich Westfriesland. §. 9. Fromme Stiftungen. Zu Reppholt wird ein Canonicat errichtet. Die Bischöfe von Uetrecht werden mächtig. §. 10. Das Stift Utrecht wird mit den friesischen Grafschaften Ostergo, Westergo und Stavern und §. 11. mit der Stadt Gröningen und der Landschaft Drenthe belehnet. §. 12. Der Bischof Adelbert von Bremen bringt die friesischen Grafschaften Fivelingo und Hunesgo und dießseits der Emse, Emisgo an sich. §. 13. Auch die Bischöfe von Münster überschreiten die Schranken ihrer Gerichtsbarkeit. §. 14. Das geistliche Send-Gericht, Send-Rechte.

### Dritter Abschnitt.

§. 1. Anfang der Kreuzzüge. §. 2. Die Friesen haben dem ersten Kreuzzug mit beigewohnt. Namen und Thaten der friesischen Kreuzbrüder. §. 3. Heinrich der Dicke, Herzog von Sachsen, bekrieger die Friesen und wird von ihnen geschlagen. §. 4. Streitigkeiten zwischen den Bischöfen von Utrecht und den Grafen von Holland über die friesischen Grafschaften Ostergo und Westergo. §. 5. Gröningen empört sich wider den Bischof zu Utrecht, muß aber nachgeben. Streitigkeiten des Bischofs und des Grafen von Geldern über Gröningen. Gröningen wird durch bischöfliche Erbstatthalter regieret. §. 6. Friesen dienen in dem Kreuzzuge wider die Sarazenen in Spanien und wider die Slaven an der Ostsee. §. 7. Fehde zwischen den Ostfriesern und Wangerländern. Ganz Ostfriesland nimmt Theil daran. §. 8. Herzog Heinrich der Löwe sucht diese innerliche Unruhe zu nutzen, und fällt in Ostfriesland ein. Wird zurückgeschlagen. Der Graf von Oldenburg und die Friesen verbinden sich wider ihn. Er erobert Oldenburg. §. 9. Die Fehde zwischen den Ostfriesern und Wangerländern wird erneuert; und von dem Bischofe zu Bremen beigeleget. §. 10. Friesen, Bremer und Dänen rüsten eine Flotte aus und segeln nach Palästina. Fruchtloser Ausgang dieses Kreuz-